

Weiterbildung des DB ATA|OTA e. V.

Fachkunde Medizinproduktaufbereitung für Gesundheitsfachberufe

– Prüfungsordnung –

Als Grundlage für die Anerkennung als zertifizierte Bildungseinrichtung zur Durchführung der durch den DB ATA|OTA e.V. anerkannten Weiterbildung Fachkunde für Medizinproduktaufbereitung für Gesundheitsfachberufe (FMaG-Weiterbildung) gilt die aktuelle Fassung dieser Prüfungsordnung.

§ 1 – Prüfungsausschuss

(1) Die von dem Deutschen Berufsverband ATA|OTA e.V. anerkannte Bildungsstätte bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen:

- ein Vertreter¹ der Bildungsstätte,
- ein fachlicher Leiter der Qualifizierungsmaßnahme,
- ein pädagogischer Leiter der Qualifizierungsmaßnahme und
- ein Fachprüfer (an der Qualifizierungsmaßnahme beteiligter Dozent).

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung eine Prüfungskommission, welche die Prüfung abnimmt, und benennt einen Prüfungsvorsitzenden.

¹ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in den Texten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Es wird die männliche Bezeichnung verwendet, wobei sämtliche Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

(3) Die Prüfungskommission besteht für die Fachkunde-Weiterbildung aus mindestens zwei Personen:

- dem fachlichen Leiter,
- dem Vertreter der Bildungsstätte und
- ggf. einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 2 – Zulassung zur Prüfung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Der Prüfungsteilnehmende beabsichtigt, an einer Prüfung teilzunehmen, die unmittelbar auf eine von ihm besuchte Weiterbildung an der Bildungsstätte folgt.

(2) Erfolgt eine Prüfung nicht an der Bildungsstätte, an der der Lehrgang absolviert wurde, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Vertreter der Bildungsstätte einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- die Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme am Lehrgang mit dem Zusatz „der Teilnehmende hat nicht an der Prüfung des Lehrgangs teilgenommen“
- im Falle einer Wiederholungsprüfung: eine Bescheinigung der Bildungsstätte der Erstprüfung über etwaige Auflagen und deren Erfüllungsnachweis

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu begründen.

(5) Als weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung werden bestimmt:

1. Ein Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am theoretischen Unterricht.
2. Fehlzeiten von maximal zehn Prozent der Lehrgangszeit; bei längeren Fehlzeiten müssen die versäumten Unterrichtseinheiten vor der Prüfungsteilnahme nachgeholt werden.
3. Ein Nachweis der praktischen Tätigkeit über einen Mindestzeitraum von 80 Stunden à 60 Minuten.

§ 3 – Rücktritt von der Prüfung, Prüfungsversäumnis

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der Prüfungskommission zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Prüfungskommission den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Krankheitsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt, die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 4 – Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung der FMaG-Weiterbildung beinhaltet einen theoretischen Teil, der aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung sowie einem praktischen Teil besteht. Zur zentral gestellten schriftlichen Prüfung müssen die Teilnehmenden spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn per E-Mail unter Angabe des Vor- und Nachnamens sowie deren E-Mailadresse angemeldet werden. Die schriftliche Prüfung wird durch den DB ATA|OTA e.V. gestellt und wird über mobile Endgeräte durchgeführt. Diese haben die Teilnehmenden oder die Bildungsstätte selbst zu stellen.
- (2) Vor Beginn der Prüfung müssen die Teilnehmenden bestätigen, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, an der Prüfung teilzunehmen. Dies ist in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.
- (3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Fragenkatalog der Lehrgangsinhalte von 55 Fragen im Multiple Choice System. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal 120 Minuten zur Verfügung. Die Anzahl der möglich richtigen Antworten ist nicht anzugeben.
- (4) Die praktische Prüfung besteht aus praktischen Aufgaben, die den Lehrgangsinhalten entsprechen.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, in welchem Fragen aus den Inhalten des Lehrgangs behandelt werden.
- (6) Die praktische und mündliche Prüfung sollte für jeden Prüfling jeweils 10 bis 20 Minuten betragen.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung werden die Ergebnisse aller drei Teilprüfungen und die vergebene Zertifikatsnummer an den DB ATA|OTA e. V. zu Qualitätssicherungszwecken weitergeleitet.
- (8) Die Prüfungsunterlagen werden von der Bildungsstätte für mind. 10 Jahre analog oder digital archiviert.

§ 5 – Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Der Bewertung liegt das folgende Bewertungsschema gemäß IHK zu Grunde:

	Note	Prozent	Begründung
Ausbildungsziel erreicht	sehr gut	100 - 92	Eine Leistung die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
	gut	91 - 81	Eine Leistung die den Anforderungen entspricht.
	befriedigend	80 - 67	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
	ausreichend	66 - 50	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht.
Ausbildungsziel nicht erreicht	mangelhaft	49 - 30	Eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht.
	ungenügend	29 - 00	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Bei der Prüfung des Fachkundelehrgangs wird das Ergebnis der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet und aus dem arithmetischen Mittel eine Gesamtnote errechnet.

(3) Die Prüfung ist in allen Teilen für jeden Prüfling zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(4) Teilnehmende der Weiterbildung, die weder die Voraussetzung zur Teilnahme an einem Lehrgang noch die zur Teilnahme an der Prüfung erfüllen, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung als Gasthörer.

(5) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Bildungsstätte ein Zeugnis mit Angabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Bildungsstätte eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ohne Angabe der Noten.

(7) Bei nicht bestandener Prüfung wird lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang ausgestellt.

(8) Nach erfolgreicher Prüfung erhält jeder Lehrgangsteilnehmer das entsprechende Zertifikat.

(9) Ein Prüfling, der sich eines Täuschungsversuches oder eines ordnungswidrigen Verhaltens schuldig macht, kann von dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme der Prüfung ausgeschlossen werden.

(10) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(11) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der letzten Prüfung.

§ 6 – Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling die Prüfung/den nicht bestanden Teil der Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfungskommission kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten weiteren Vorbereitung abhängig machen.

(2) Die Prüfungskommission kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungstermin.

(4) Nach zwei nicht bestanden Prüfungen/Prüfungsteilen ist eine erneute Teilnahme am Lehrgang mit anschließender Prüfung möglich.

§ 7 – Schlussvorschriften

Die Prüfung ist in allen Teilen in der Unterrichtssprache abzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

Die Prüfungsordnung der Fachkunde-Weiterbildung Medizinprodukteaufbereitung für Gesundheitsfachberufe tritt mit dem Vorstandsbeschluss vom 10.12.2025 in Kraft.